

Referat 54.1
Frau Milkowski

Az.: 54.1b1-8826.12/Heidelberg
15.05.2006

Maßnahmenkatalog für den Aktionsplan Heidelberg

Technische Maßnahmen

Neubeschaffung von Maschinen und Geräten mit Partikelfilter bzw. Nachrüstung, soweit wirtschaftlich und technisch möglich

Im Februar 2005 hat das Bundeskabinett mit der Novellierung der 28. BImSchV eine deutliche Senkung der Partikel- und Stickstoffdioxid-Emissionen bei mobilen Maschinen und Geräten eingeleitet. Unter die Regelung fallen u.a. land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Baumaschinen und Gabelstapler, aber auch Triebwagen und Lokomotiven. Laut einer Pressemitteilung des Bundesumweltministeriums betragen die Stickstoffdioxidemissionen der mobilen Maschinen heute in Deutschland fast ein Viertel derjenigen des Straßenverkehrs. Die Partikelemissionen sind fast ebenso hoch wie die durch den Straßenverkehr verursachten Emissionen. Mit der Änderung der 28. BImSchV werden die Abgasgrenzwerte für mobile Maschinen mit Dieselmotoren mit einer Nutzleistung von mehr als 19 KW (ca. 26 PS) im Zeitraum zwischen 2005 und 2014 je nach Leistungsstufe schrittweise verschärft. Ab der zweiten Grenzwertstufe ist die Einhaltung der Grenzwerte jeweils nur mit einer Abgasnachbehandlung möglich. Die Luftbelastung durch diese Geräte soll bis zum Jahr 2015 um knapp die Hälfte bei Stickstoffoxiden und um deutlich mehr als die Hälfte bei Partikeln gesenkt werden.

Alle mit Dieselmotoren betriebenen mobilen Maschinen und Geräte der Stadt Heidelberg und deren städtischen Beteiligungsgesellschaften werden mit Partikelfilter soweit wirtschaftlich und technisch möglich nachgerüstet oder durch Neubeschaffungen ersetzt.

Verkehrsbeschränkungen

Ganzjähriges Fahrverbot

in der Umweltzone ab ca. 01/2008 für Kfz der Schadstoffgruppe 1 (Diesel-Kfz schlechter Euro 2 + Otto-Kfz schlechter Euro 1)

Industrie und Gewerbe

a) Hinweis auf Altanlagenanierungen

b) Verringerung der Feinstaubbelastung aus diffusen Quellen in den Bereichen Handwerk, Gewerbe, Industrie

Feinstaubemissionen können auch aus diversen, nicht punktförmig gefassten Quellen stammen. Hier dürfte noch ein gewisses Minderungspotenzial im Bereich dieser sog. diffusen Emissionen vorhanden sein. Der überwiegende Teil der diffusen Feinstaubemissionen entsteht beim Umschlag und bei der Verarbeitung von Schüttgütern sowie im Handwerk und bei der Holzverarbeitung. Zuständig für die Durchführung

der Maßnahme sind die unteren Immissionsschutzbehörden. Die zuständigen Behörden werden bei Genehmigungen sowie bei der Überwachung im Umwelt- und Arbeitsschutz bei staubrelevanten Betrieben in besonderem Maße auf die Staubvermeidung achten.

Maßnahmen im Bereich Kleinf Feuerungen

a) Anforderungen an den Einsatz von Festbrennstoffen in Kleinf Feuerungsanlagen (Novellierung 1. BImSchV)

Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe unterliegen der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV). Beim überwiegenden Teil aller Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe handelt es sich um handbeschickte Feststofffeuerungen, die in die Leistungsklasse < 15 KW fallen. Nach einem Bericht der UMEG bestehen bei handbeschickten Feuerungsanlagen große Unterschiede hinsichtlich der Verbrennungsverhältnisse und der Emissionen. Die Studie kommt zum Ergebnis, dass höhere Anforderungen an solche Feuerungsanlagen die Entwicklung von Verbesserungen fördern könnten. Die 1. BImSchV schreibt für diese Anlagen bisher keine wiederkehrende Überwachung der Emissionen vor. An der Novellierung der 1. BImSchV wird auf Bundesebene seit einiger Zeit gearbeitet.

- Beratungs- und Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit

b) Verbrennungsverbote für Festbrennstoffe in Bebauungsplänen

Sonstige Maßnahmen

a) intensive Straßenreinigung

(falls laufende Forschungsaufträge ergeben, dass Minderung möglich; eine in der Praxis bewährte Straßenreinigungstechnik steht derzeit nicht zur Verfügung)

b) Verbrennungsverbote für Grünut/Gartenabfälle im Stadtgebiet

Im Außenbereich ist Verbrennen pflanzlicher Abfälle unter gewissen Voraussetzungen grds. zulässig; Prüfung, ob generelles Verbrennungsverbot erlassen wird.

c) Verbesserung von Baustellenlogistik (Staubminderungsplan)

Träger größerer Bauvorhaben werden verpflichtet, zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher Staubimmissionen bis zur Bauleistungsvergabe ein Vorbeugungs-, Sicherungs- und Überwachungskonzept für eine nachhaltige Staubimmissionsminderung zu entwickeln.

d) Intensivierung der Straßenbegrünung (Staubfilter)